

Antrag

der Abgeordneten Fischer (Osthofen), Dr. Emmerlich, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Gnädinger, Klein (Dieburg), Dr. Klejdzinski, Lambinus, Schmidt (München), Dr. Schöffberger, Dr. Schwenk (Stade), Stiegler, Dr. Ueberschär, Dr. Schmude, Dr. de With, Dr. Linde, Börnsen und der Fraktion der SPD

Nichtigkeit der Entscheidungen der als „Volksgerichtshof“ und „Sondergerichte“ bezeichneten Werkzeuge des nationalsozialistischen Unrechtsregimes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag betrachtet die von der als „Volksgerichtshof“ bezeichneten Institution ausgesprochenen Entscheidungen als von Anfang an nichtig.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die sich daraus ergebenden Maßnahmen unverzüglich in die Wege zu leiten und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 1983 einen abschließenden Bericht vorzulegen.

Die Bundesregierung wird weiterhin aufgefordert, in dem vorzulegenden Bericht zur Frage der Nichtigkeit der Entscheidungen aller unter der nationalsozialistischen Herrschaft durch die Verordnungen vom 21. März 1933 und 5. Februar 1936 geschaffenen politischen Sondergerichte Stellung zu nehmen und ebenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Bonn, den 8. Dezember 1982

Fischer (Osthofen)
Dr. Emmerlich
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Gnädinger
Klein (Dieburg)
Dr. Klejdzinski
Lambinus
Schmidt (München)
Dr. Schöffberger

Dr. Schwenk (Stade)
Stiegler
Dr. Ueberschär
Dr. Schmude
Dr. de With
Dr. Linde
Börnsen
Wehner und Fraktion

Begründung

Die als „Volksgerichtshof“ bezeichnete Institution ist 1934 unter Ausschaltung des bis dahin zuständigen Reichsgerichts in Berlin zur Aburteilung „politischer Strafsachen“ in erster und letzter Instanz geschaffen worden. Die Gründung war die Reaktion des nationalsozialistischen Unrechtsregimes auf den nicht in seinem Sinne verlaufenen Prozeß über den Reichstagsbrand. Die Mitglieder wurden allein im Hinblick auf ihre „politische Zuverlässigkeit“ im Sinne des Regimes bestimmt. Bei dieser Institution handelte es sich nicht um ein Gericht, sondern um ein Mittel politischen Terrors zur Unterdrückung, Verfolgung, Ausschaltung und Vernichtung der Gegner der Hitler-Diktatur.

Die Entscheidungen des „Volksgerichtshofes“ waren von Anfang an Unrecht. Daher muß für jedermann klargestellt werden, daß sie jeder rechtlichen Wirkung entbehren.

Einzelne zum Teil nicht übereinstimmende vorkonstitutionelle landes- oder zonenrechtliche Gesetze zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege reichen nicht aus.

Kraft Gesetzes wurden damit für den jeweiligen Geltungsbereich nur Verurteilungen aufgehoben, die ausschließlich aufgrund bestimmter besonders niederträchtiger nationalsozialistischer Gesinnungsgesetze ergangen sind.

Nur auf Antrag ermöglichten diese Bestimmungen darüber hinaus die Aufhebung von Verurteilungen wegen Taten, durch die dem Nationalsozialismus oder Militarismus Widerstand geleistet wurde.

Die Bundesregierung wird aufgerufen zu prüfen, ob und inwieweit es weiterer formeller Nichtigkeitserklärungen bedarf, wie dies von dem Präsidenten des Bundesgerichtshofes Professor Dr. Pfeiffer angeregt worden ist. Gegenstand des Berichtes der Bundesregierung sollte es auch sein, ob und inwieweit „Urteile“ des Volksgerichtshofes noch heute im Bundeszentralregister als Vorstrafen vermerkt sind.

Schließlich sollte Gegenstand des Berichtes eine entsprechende rechtstatsächliche Aufarbeitung der Entscheidungspraxis der bezeichneten Sondergerichte sein.

Die Bundesregierung wird gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob auch insoweit Nichtigkeitserklärungen erforderlich sind.